

Satzung
zur
1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabebesatzung
der Gemeinde Zolling (BGS-WAS)
vom 08.06.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Zolling folgende

Satzung
zur **1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur**
Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Zolling

§ 1
Änderungen

§ 10 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,87 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,87 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Für bewegliche Wasserzähler beträgt die monatliche Gebühr 5,00 Euro, max. 30 Euro im Jahr. Wird kein Bauwasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr für das entnommene Wasser pauschal 50,00 Euro für jedes angefangene Bezugsjahr.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Zolling, 20.06.2016


Max Riegler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.06.2016 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 1.15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.06.2016 ausgehängt und am 07.07.2016 wieder abgenommen.

Zolling, 08.07.2016


Max Riegler
Erster Bürgermeister

